

SATZUNG

zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz vom 10.03.1994, zuletzt geändert am 01.05.2014

Die Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende

SATZUNG

Zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung

§ 1

ÄNDERUNG

§ 13 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

(1) Im städt. Friedhof werden Grabnutzungsrechte auf folgende Dauer begründet:

a)	Reihengräber für Kinder bis zu 8 Jahren	20 Jahre
b)	Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 8 Jahre	20 Jahre
c)	Familiengräber	20 Jahre
d)	Doppelfamiliengräber	20 Jahre
e)	Urnengräber und Urnennischen	20 Jahre
f)	Gruftanlagen	20 Jahre
g)	Sammelgruftanlage	20 Jahre

h)	Baumgräber	15 Jahre
i)	Urnen-Naturbestattung	15 Jahre

(2) Das Grabnutzrecht an Familien- und Urnengräbern, Urnennischen, Gruftanlagen, Baumgräbern und Urnen-Naturbestattungen wird gegen Zahlung der Nutzungsgebühr um jeweils 10 Jahre verlängert, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt. Der Antrag kann frühestens sechs Monate vor Ablauf des Grabnutzungsrechts gestellt werden.

§ 20 wird wie folgt neu gefasst:

Es werden folgende Arten von Gräbern bereitgestellt:

- a) Reihengräber für Kinder bis zu 8 Jahren
- b) Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 8 Jahre
- c) Familiengräber (2 Grabplätze)
- d) Doppelfamiliengräber (4 Grabplätze)
- e) Urnengräber und Urnennischen
- f) Gruftanlagen
- g) Sammelgruftanlagen
- h) Baumgräber
- i) Urnen-Naturbestattung

§ 27 b Urnen-Naturbestattung

- (1) Urnen-Naturbestattungen sind Grabstätten für Aschen in kompostierbaren Urnen. Diese können in verschiedenen dafür vorgesehenen Abteilungen des städt. Friedhofes beigesetzt werden.
- (2) Urnen-Naturbestattungen werden von der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz gärtnerisch angelegt und gepflegt. Die Urnen-Naturbestattungen-Beete werden jahreszeitbezogen bepflanzt/gepflegt.
- (3) Die Namenstafeln sind nicht in der Graberwerbgebühr enthalten. Die Beschaffung erfolgt durch den vom Graberwerber beauftragten Bestatter. Die jeweilige Beschriftung obliegt dem Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Einzelne Grabstätten dürfen nicht markiert werden. An den Grabstätten dürfen keine Kränze, Blumenschmuck, Figuren, Vasen, Schilder etc. abgelegt bzw. aufgestellt werden. Bei Zuwiderhandlungen behält sich der Friedhof vor, die aufgeführten Dinge zu entsorgen und die entstanden Kosten in Rechnung zu stellen.

§ 2
INKRAFTTRETEN

Die Satzungsänderung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Röthenbach a.d.Pegnitz, den 20.02.2023

STADT RÖTHENBACH A.D.PEGNITZ

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hacker', written in a cursive style.

Hacker
Erster Bürgermeister